

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **(FGS)**

#### **der Gemeinde Eichenau**

**vom 11. Oktober 2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Die Gebührenpflicht bestimmt sich nach Art 2 des Kostengesetzes (KG). Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die

Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den erstmaligen Erwerb oder die Verlängerung für
  - a) Einzelgräber mit einer Grabstelle und erweiterte Einzelgräber
    - aa) Einzelgräber mit einer Grabstelle  
im Friedhofsteil K  
bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren 815,-- €,
    - bb) erweiterte Einzelgräber  
in den Friedhofsteilen A- J  
bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 1.030,-- €,
  - b) Einzelgräber mit zwei Grabstellen untereinander  
im Friedhofsteil K  
bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren 1.105,-- €,
  - c) Familiengräber mit zwei Grabstellen nebeneinander  
in den Friedhofsteilen A - J  
bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 1.585,-- €,
  - d) Familiengräber mit vier Grabstellen, davon zwei  
nebeneinander und zwei untereinander  
im Friedhofsteil K  
bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren 2.145,-- €,
  - e) Familiengräber
    - aa) mit drei Grabstellen nebeneinander  
in den Friedhofsteilen A- J  
bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 2.375,-- €,
    - bb) mit vier Grabstellen nebeneinander  
in den Friedhofsteilen A - J  
bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 3.530,-- €,
  - f) Urnengräber mit vier Grabstellen  
im Friedhofsteil K  
bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 1.110,-- €,

- |  |             |
|--|-------------|
| g) Urnennischen in Urnenwänden und Urnensäulen |             |
| aa) mit zwei Grabstellen                       |             |
| in den Friedhofsteilen G und H                 |             |
| bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren           | 510,-- €,   |
| bb) mit vier Grabstellen                       |             |
| in den Friedhofsteilen J und K                 |             |
| bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren           | 1.000,-- €, |
| h) Anonyme und teilanonyme Urnengräber         |             |
| aa) Anonymes Urnengrab                         |             |
| im Friedhofsteil K (Rasenfläche)               |             |
| bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren           | 255,-- €,   |
| bb) Teilanonyme Urnengräber                    |             |
| im Friedhofsteil E (Urnengemeinschaftsanlage)  |             |
| bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren           | 1.375,-- €, |
| cc) Teilanonyme Urnengräber                    |             |
| im Friedhofsteil K, F und J (Baumbestattung)   |             |
| bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren           | 680,-- €,   |
| dd) Teilanonyme Urnengräber,                   |             |
| im Friedhofsteil K (Baumhain)                  |             |
| bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren           | 495,-- €.   |
- (2) Für die hälftige Verlängerung der jeweiligen Nutzungszeit gemäß Absatz 1 wird ein der Verlängerungszeit entsprechender hälftiger Anteil der nach Absatz 1 anfallenden Gebühren erhoben.
- (3) Bei der Berechnung von Verlängerungsgebühren im Sinne des § 13 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) werden volle Jahresgebühren festgesetzt. Die Jahresgebühr ergibt sich aus der Zehntelung bzw. Zwölftelung der in Absatz 1 aufgeführten Gebühren.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) bei Aufbahrung von Särgen |           |
| für einen Tag                | 405,-- €, |
| für zwei Tage                | 610,--€,  |
| für mehr als zwei Tage       | 815,-- €, |
| b) bei Aufbahrung von Urnen  |           |
| für einen Tag                | 155,-- €  |
| für zwei Tage                | 215,--€   |
| für mehr als zwei Tage       | 275,--€.  |
- (2) Die Entgelte für Dienstleistungen wie

- die Abholung, das Waschen, Ankleiden, Einsargen und die Aufbahrung der Leiche in der Aussegnungshalle,
- die Leichenbeförderung,
- das Ausschmücken der Aussegnungshalle,
- das Ausheben und Verfüllen des Grabes bei Erd- und Urnenbeisetzungen,
- den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschl. Sargträger,
- das Versenken des Sarges in das Grab,
- den Transport der Urne auf dem Friedhof,
- der Beisetzung der Urne,
- der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg,
- die Ausgrabung von Gebeinen,
- die Umbettung von Urnen,
- die Grabpflege,

werden von dem von den Hinterbliebenen beauftragten zugelassen Bestattungsunternehmen bzw. Friedhofgärtner festgesetzt.

Diese privatrechtlichen Entgelte werden direkt mit dem Bestattungsunternehmen bzw. Friedhofsgärtner abgerechnet.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren beträgt richten sich nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eichenau - Kostensatzung (KS) – in Verbindung mit der Tarifgruppe 75 des Kostenverzeichnisses.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2018, außer Kraft.

Eichenau, den 11. Oktober 2022  
Gemeinde Eichenau

Peter Münster  
Erster Bürgermeister